

SATZUNG des FÖRDERVEREINS

der Grundschule GEISA

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Geisa“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Geisa.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Rhön-Ulstertal-Schule , Staatliche Grundschule, in 36419 Geisa.
- (2) Es soll das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, der ehemaligen Schüler- und Lehrerschaft sowie Förderern der Schule gepflegt und die Schule in ihrem sozialen, pädagogischen und kulturellen Auftrag unterstützt werden.
 - (2.1) Die Förderung drückt sich aus in der materiellen, ideellen und personellen Unterstützung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten, unter anderem auch mit der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen und die Möglichkeiten der Schule übersteigen.
 - (2.2) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf diese besteht nicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3.1.) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (3.2.) Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Organtätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder andere projektgebundene abgrenzbare Tätigkeiten im Auftrag des Vereins auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausüben. Hierbei hat er die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Alle Aufgaben und Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf diese besteht nicht.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem in § 2 niedergelegten Zweck bekennt.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

(5.1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(5.2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(5.3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

(5.4.) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§4 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der jährlich im Voraus fälligen Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen, öffentliche Zuschüsse und die Bearbeitung von Projekten aufgebracht werden.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand und legt darüber zur jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§5 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Einladung mittels unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes, schriftliches Verlangen von 25 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, vom Vorstand einzuberufen.
Eine durch Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (3.1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - (3.2) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - (3.3) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - (3.4) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - (3.5) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(6) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

(1.1.) Vorsitzenden

(1.2.) dem amtierenden Schulleiter als Stellvertreter,

(1.3.) dem Schatzmeister,

(1.4.) 1 – 4 Beisitzern.

Vertretungsberechtigt für den Verein sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Beide können den Verein auch einzeln nach außen vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Ziffern 1.1, 1.3 und 1.4 dieses Paragraphen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz - Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten planmäßigen Neuwahl des Vorstandes ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(5) Beschlüsse können in Textform und mittels elektronischer Medien im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit der Beschlussfassung in einem Umlaufverfahren einverstanden sind.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Die Mitglieder sind über diese Satzungsänderung unverzüglich zu informieren.

(2) Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu dieser Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

(2) Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und $\frac{2}{3}$ dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von wenigstens zwei Wochen und längstens vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Rhön-Ulstertal-Schule, Staatliche Grundschule Geisa, Schulstraße 6, 36419 Geisa, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Zweckes des Vereins zu verwenden hat.

Geisa, d. 12.03.2018